

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Informationen für Vorstände,
Aufsichtsräte und Mitglieder von
Volks- und Raiffeisenbanken
über die Vorteile der
Umwandlung einer
Genossenschaft in die
Rechtsform AG

Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf,
www.wegfrei.de

1. Auflage 5.000 Exemplare, Mai 2020

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Eine Alternative zum Genossenschaftsmodell der Genossenschaftsverbände	3
Die Konflikte von Universalbanken in der Rechtsform eG	5
Rechtsformwechsel und Erhalt der eigenen Bank und deren Vermögen vor Ort	9
Warum ein Rechtsformwechsel eigentlich nur positive Seiten hat	11
Wichtige Satzungsbestimmungen zur genossenschaftlichen Zielsetzung	13
Vorteile für die Mitglieder beim Rechtsformwechsel	16
Vorteile für die Bank beim Rechtsformwechsel	17
Eingeschränkte Einbindung des Genossenschaftsverbandes	18
Selbst bei einer Fusion gibt es gewaltige Unterschiede	20
Was uns antreibt	21

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Eine Alternative zum Genossen- schaftsmodell der Genossen- schaftsverbände

Die Genossenschaftsbanken sind heute zu Universalbanken geworden. Durch unzählige Fusionen sind Banken mit Bilanzsummen von vielen Milliarden Euro und mehreren hunderttausend Mitgliedern entstanden. Unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände wurde die Zahl der Volks- und Raiffeisenbanken massiv dezimiert. Von ehemals im Jahr 1950 vorhandenen mehr als 12.000 Instituten, sind durch verbandsgesteuerte Fusionen Ende des Jahres 2019 gerade noch 841 Institute übriggeblieben. Im Jahr 2020 sollen weitere 30 - 40 Fusionen folgen. Doch das ist noch nicht das Ende. Das Endziel wird bei ca. 3 - 10 Genossenschaftsbanken pro Bundesland - je nach dessen Größe - liegen. Bedroht sind heutzutage nicht mehr nur die kleinen Genossenschaften mit 30 - 100 Millionen Bilanzsumme, bedroht von Fusionswünschen des Verbandes sind heute alle Genossenschaftsbanken mit Bilanzsummen bis 500 Millionen Euro bzw. sogar bis zu 1 Milliarde Euro.

Dabei haben Banken in der Rechtsform Genossenschaft nur eine einzige Aufgabe: Die Förderung ihrer eigenen Mitglieder.

Inhaltlich bedeutet das Förderprinzip, dass eine Genossenschaft primär bezwecken muss, ihren Mitgliedern durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar wirtschaftliche Vorteile - sei es durch die

Vermehrung der Einnahmen, sei es durch die Verminderung der Ausgaben – zu erbringen. Doch unter Steuerung der Verbände wird dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind - Gewinnmaximierung und Rücklagenanhäufung gefordert. Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Das einzige was unangetastet blieb ist die Haftung der Mitglieder. Obwohl sie keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern können, stehen sie im Ernstfall in der Haftungsflucht. Nicht nur mit ihrem eingezahlten Geschäftsanteil, sondern zusätzlich mit der in der Satzung ausgewiesenen Haftsumme pro einzelnen Geschäftsanteil. Mit diesen Beträgen, die je nach Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile durchaus mehrere tausend Euro und mehr betragen können, haften die Mitglieder im Ernstfall persönlich mit ihrem eigenen Vermögen.

Prägnant ausgedrückt: Von unmittelbarer Förderung gesetzeswidrig ausgeschlossen, vom Anteil am Vermögen gesetzlich ausgeschlossen, aber an Verlusten beteiligt.

Schuld daran ist nicht der Gesetzgeber, der diese Nichtbeteiligung am Vermögen im Genossenschaftsgesetz verankert hat. Schuld sind die Verbände die diese einmalige Gelegenheit zum Vermögens- und Machtaufbau ohne eigenes Risiko für sich erkannt haben. Und die dies zum Anlass nehmen, Millionen von Mitglieder zu benachteiligen, um mit Milliarden Euro an "quasi herrenlosen" Vermögen (Ende 2019 ca. 85 Milliarden €) ausgestattete Genossenschaftsbanken zu schaffen die unter ihrer Monopolüberwachung stehen, ohne dabei Rücksicht auf den wahren Auftrag einer Genossenschaft zu nehmen. Und ebenso Schuld sind Vorstände, die diese Irreführung von fast 19 Millionen Mitgliedern mitmachen und unterstützen.

Jeder einigermaßen noch vernünftige Vorstand sollte deshalb überlegen, ob er dieses Spiel weiter mitmacht. Ein Spiel, bei dem die Mitglieder immer mehr ins Abseits gedrückt werden, ihr eigenes Genossenschaftsvermögen durch Fusionen in fremde Hände abgeben müssen und für dadurch immer höhere Kreditausreichungen im Ernstfall mit der Haftsumme die Zeche zahlen müssen.

Es wäre wesentlich sinnvoller, sich von der Herrschaft und Bevormundung durch die Verbände und daraus herrührende Nachteile, zu trennen.

Die Konflikte von Universalbanken in der Rechtsform eG

Bei Banken in der Rechtsform eG besteht eigentlich die oberste Aufgabe des Vorstands vorrangig darin, die eigenen Mitglieder un-

**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

Volks- und Raiffeisenbanken firmieren in der Rechtsform eG. Doch die von der Rechtsform eG geforderte Mitgliederförderung steht im Widerspruch zu Bankgesetzen und Vorschriften der BAFIN.

Die Umwandlung in die Rechtsform der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft löst diesen Widerspruch.

Zum Vorteil der Bank und deren Vorstände und noch mehr zum Vorteil der Genossenschaftsmitglieder, die dadurch das erhalten, was ihnen bisher vorenthalten wird: Die Beteiligung am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Herausgeber:

igenos e.V., Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder, Bullay 2020